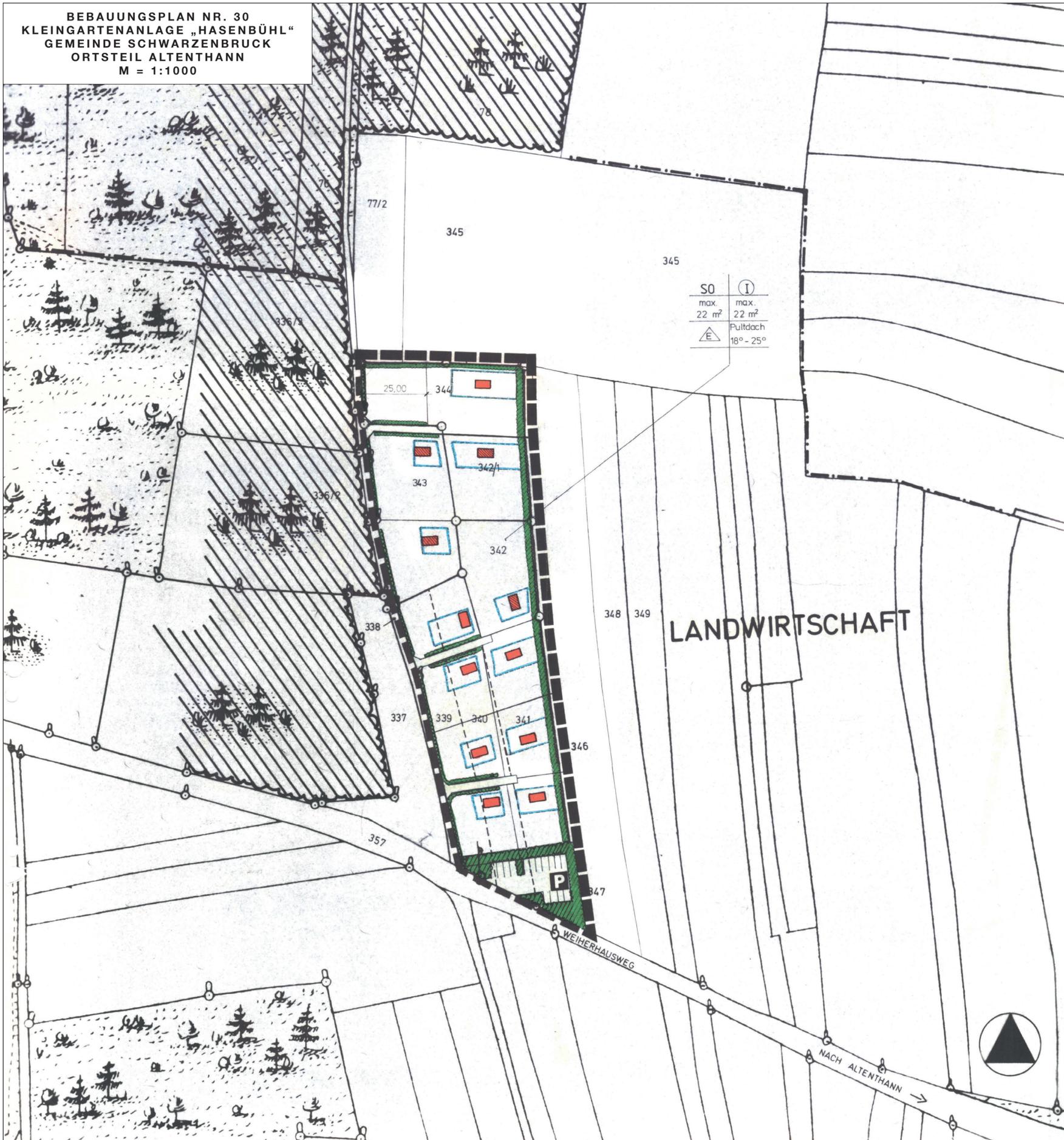


**BEBAUUNGSPLAN NR. 30
KLEINGARTENANLAGE „HASENBÜHL“
GEMEINDE SCHWARZENBRUCK
ORTSTEIL ALTENTHANN
M = 1:1000**



ÜBERSICHTSPLAN (M 1 : 50.000)



A. LEGENDE FÜR DIE HINWEISE:

- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSGRENZEN AUFZULASSEN
- GEMEINDEGRENZE
- WALD

B. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAUGRENZE
 - ERSCHLIESSUNGSWEGE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - GEPLANTE GEBÄUDE
 - BESTEHENDE GEBÄUDE
 - RAHMENPFLANZUNG
 - EINFRIEDUNGSHECKEN
 - SCHUTZABSTAND ZUM BANNWALD
 - NUR EINZELBAUWEISE IST ZULÄSSIG
 - SONDERGEBIET KLEINGARTENANLAGE
 - ZAHL DER GESCHOSSE, ZWINGEND
- | | | | |
|------------------------|------------------------|---------------------------|-----------------------|
| SO | Ⓜ | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | ZAHLE DER GESCHOSSE |
| max. 22 m ² | max. 22 m ² | FLÄCHEN-GRÜNDZAHLE | GESCHOSS-FLÄCHENZAHLE |
| | | NUR EINZEL-BAUWEISE | DACHNEIGUNG |

C. WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Kleingartenanlage
2. Baugestaltung:
 - 2.1 Eine Nutzung im Sinne eines Wochenendgebietes ist nicht gestattet. Pro Grundstück ist in erdgeschoßiger Bebauung ein Gartenhaus mit max. 22qm Grundfläche zulässig. Kamine und offene Feuerstellen im Haus sind nicht gestattet. Das Aufstellen von Wohnwagen ist nicht gestattet.
 - 2.2 Zulässig sind nur Pultdächer mit einer Dachneigung von 18° - 25° und einer max. Firsthöhe von 3,00 m.
 - 2.3 Dacheindeckung:
Farbgebung gemäß Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck vom 10.02.1981
 - 2.4 Holzbauten ist, soweit sie den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen, der Vorzug zu geben. Bauten in Massivbauweise sind mit Holz zu verkleiden oder so zu gestalten, daß sie sich in der Materialstruktur den Holzbauten anpassen.
 - 2.5 Für den Außenstrich dürfen nur gedeckte Farbtonne vorgesehen werden. Aufdringliche, glänzende oder grelle Farbanstriche sind unzulässig.
 - 2.6 Pergolen und Schutzdächer dürfen eine Grundfläche von 15qm nicht überschreiten und müssen innerhalb der Baugrenze liegen. Sie dürfen nicht mit buntem durchscheinendem Material umgeben bzw. eingedeckt werden und sind den Gartenhäusern anzupassen.
3. Einfriedungen:
Die gesamte Gartenanlage ist nach außen und zu den internen Erschließungswegen hin mit einem 1,50 m hohen Maschendrahtzaun zum umgeben, der beidseitig einzupflanzen ist. Die Grundstücksabgrenzung untereinander kann wahlweise durch max. 1,00 m hohe Maschendrahtzäune oder durch Hecken geschehen.
4. Die Erschließungswege sind mit wassergebundener Decke oder mit Rasengittersteinen zu versehen.

5. Begründung:
Die Gartenanlage ist nach Osten, Süden und Nordwesten hin mit einer 4,0 m breiten natürlichen, ungeschnittenen Wildhecke mit innenliegendem Zaun zu umpflanzen. Nach Westen und Norden und zu den Wegen hin ist eine zweireihige ca. 2,0 m hohe und 1 m breite Liguster- oder Hainbuchenhecke ebenfalls mit innenliegendem Zaun zu pflanzen. Soweit abzusehen ist, daß die Gartenanlage auf die bestehenden Grundstücke beschränkt bleibt, sind diese mit einer Liguster- oder Hainbuchenhecke zu umrahmen.

Pro Grundstück sind mindesten 6 Laubbäume zu setzen.

Für Pflanzungen sind vornehmlich folgende Arten zu verwenden:

Wildhecke: Stieleiche, Feldahorn, Winterlinde, Eberesche, Hasel, Schlehe, Hartriegel, Heckenrose

Geschnittene Hecken: Liguster, Hainbuchenhecke

Laubbäume: Linde, Eiche, Birke, Eberesche

Die beiden Grundstücke im Norden auf der westlichen Seite sind zur Erschließungsstraße hin vorzugrünen.

6. Ver- und Entsorgung:
Pro 4 Gartengrundstücken ist ein Grundwasserbrunnen ausschließlich zum gärtnerischen Gebrauch (Nichttrinkwasser) zulässig.
Die Wasserentnahme darf 3,5 l/sec. nicht überschreiten.
Die Gartenhäuser sind mit Trockenklosetts zu versehen.

7. Erschließungswege
Die Erschließungswege sind als Graswege anzulegen. Die Pflege ist von den anliegenden Grundstückseigentümern durchzuführen.

Das Gebiet ist begrenzt:
Im Westen: von den Fl. Nr. 77/2, 336/3, 336/2 und 337
Im Nordn: von der Fl.Nr. 345
Im Osten: von den Fl.Nr. 347, 346
Im Süden: vom Weiherhausweg
alle Gemarkungen Altenthann

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stützen sich auf die §§ 2, 8, 9 und 10 sowie § 30 des BBauG in Verbindung mit der Verordnung vom 26.06.1961 (BG BL. 1 S. 429).

Der Baunutzungsverordnung der Fassung vom 15.09.1977 §§ 3, 4, 12, 17 und A, sowie der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 22.06.1961 (GVBl Nr. 13, vom Jahre 1961) und der Bayerischen Bauordnung vom 02.07.1982 (Art. 107 Abs 4, Art. 7 Abs 1 und A)

D. GENEHMIGUNGSVERMERKE

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 BBAUG VOM GEMEINDERAT AM 09.10.1975 BESCHLOSSEN.	
(1) STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK	SCHWARZENBRUCK, DEN 31.07.1986 1. BÜRGERMEISTER
ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
DIE ANHÖRUNG GEM. § 2 ABS. 5 BBAUG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE FAND AM 29.10.1970 UND AM 03.05.1977 STATT.	
(1) STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK	SCHWARZENBRUCK, DEN 31.07.1986 1. BÜRGERMEISTER
ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEM. § 2 (1) BBAUG VOM GEMEINDERAT AUFGESTELLT DURCH BESCHLUSS VOM 23.05.1977 GEBILLIGT. DER ENTWURF VOM NOV. 83 WURDE VOM GEMEINDERAT AM 23.09.1985 GEBILLIGT.	
(1) STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK	SCHWARZENBRUCK, DEN 31.07.1986 1. BÜRGERMEISTER
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	
WURDE AM 04.11.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2A (6) BBAUG VOM 12.12.1985 IN DER GEMEINDE ÖFFENTLICH AUSGELEGT.	
(1) STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK	SCHWARZENBRUCK, DEN 31.07.1986 1. BÜRGERMEISTER
EINFACHE ÄNDERUNG	
DER GEMEINDERAT HAT AM 27.01.1986 / 14.04.1986 DIE EINFACHE ÄNDERUNG GEM. § 2A ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. SIE WURDE AM 18.02.1986/02.05.1986 DURCHFÜHRT.	
(1) STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK	SCHWARZENBRUCK, DEN 31.07.1986 1. BÜRGERMEISTER
SATZUNGSBESCHLUSS	
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10 BBAUG VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 14.07.1986.	
(1) STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK	SCHWARZENBRUCK, DEN 31.07.1986 1. BÜRGERMEISTER
GENEHMIGUNG	
DAS LANDRATAMT NÜRNBERGER LAND HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHEIDUNG VOM 25.09.1988 NR. 41.1-610.04 GEM. § 11 BBAUG GENEHMIGT.	
(1) STEMPEL LANDRATAMT NÜRNBERGER LAND	LAUF. A. D. PEGNITZ, 25.09.1988 LANDRATAMT NÜRNBERGER LAND
BEKANNTMACHUNG	
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT AB DEM 20.10.1986 IM RATHAUS DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK ZU JEDERMANNNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUS. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG WURDE AM 20.10.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.	
(1) STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK	SCHWARZENBRUCK, DEN 31.10.1986 FRISER 1. BÜRGERMEISTER

PLANUNG:
GEMEINDE SCHWARZENBRUCK
REGENSBURGER STR. 16
8501 SCHWARZENBRUCK

SCHWARZENBRUCK IM
NOVEMBER 1985

GEZ.	SI
GEPR.	
GEAN.	OR 12 8 1985
GEAN.	SI 9.1.86
	OR 7 4 86